

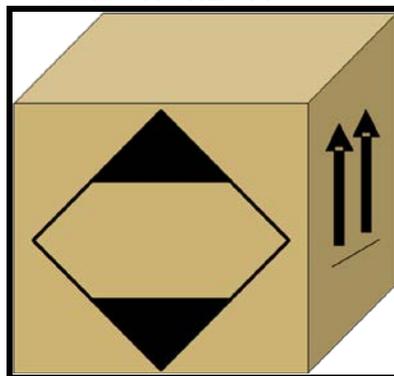
Übersicht über Mengengrenzen und daraus resultierende Bestimmungen nach der TRGS 510, Stand 01.01.2017

Hinweis: Die nachfolgend in der Mengentabelle abgebildeten Piktogramm/Symbole sind lediglich eine zusätzliche Orientierungshilfe. Maßgeblich sind die jeweils angegebenen H-Sätze bzw. R-Sätze im Sicherheitsdatenblatt. Die Symbole haben lediglich eine orientierende Bedeutung. Ein Grund ist: Gefahrenkennzeichen nach Gefahrstoffverordnung können bei Transportgebinden durch gleichwertige Gefahrzettel oder andere Kennzeichnungen nach dem Gefahrguttransportrecht ersetzt worden sein. **Beispiele:**

Gefahrstoffkennzeichen	Kann ersetzt worden sein durch das Gefahrgutkennzeichen	Gefahrstoffkennzeichen	Kann ersetzt worden sein durch das Gefahrgutkennzeichen

Außenverpackungen mit Innenverpackungen können darüber hinaus auch lediglich nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet sein, und erst beim Öffnen sieht man die für die Umsetzung der TRGS 510 notwendigen H-Sätze bzw. R-Sätze. Und selbst dann gilt: Maßgeblich bleiben die Einstufungsangaben gemäß dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt.

Seit 01.01.2011



(auch als Umverpackung)

Gesamtliste nach TRGS 510:

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
1.	Kapitel 1, Absatz (1)	Alle Gefahrstoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden oder im Verlauf der Beförderung nicht länger als 24 bis zum nächsten Werktag abgestellt werden.			Keine Grenzen festgelegt	entfällt	Ist der nächste Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
2.	Kapitel 3 Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2)	Alle Gefahrstoffe, die gelagert werden			Über 0 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Wichtiger Hinweis: Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in Sicherheitsschränken nach Anlage 3 gelten <u>die sicherheitstechnischen Anforderungen nach Kapitel 4</u> als erfüllt (<u>nicht</u> die organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen).	Geltungsausschluss nach Kapitel 1, Absatz (4) beachten

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
3.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 8.1 Absatz (1)	Akut toxische Gefahrstoffe - Oral . Dermal - Inhalativ	Kategorie 1,2 H 300, H 301, H 310,  Gefahr	R 26 bis R 28 (sehr giftig) 	über 0 bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	Bei giftig oder sehr giftig nach EU-RL 67/548/EWG Maßnahmen für akut toxische Stoffe nicht erforderlich, wenn es mit der Gefährdungsbeurteilung begründet werden kann.
			Kategorie 3 H 311, H 330 oder H 331  Gefahr	R 23 bis R 25 (giftig) 	über 50 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und 8 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	Bei giftig oder sehr giftig nach EU-RL 67/548/EWG Maßnahmen für akut toxische Stoffe nicht erforderlich, wenn es mit der Gefährdungsbeurteilung begründet werden kann. Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind über 200 kg zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergriff von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2)).
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 8	

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
4.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1)	Karzinogene und Keimzell-mutagene Gefahrstoffe. Hinweis: Die reproduktionstoxischen Gefahrstoffe (H 360 bzw. R 60 oder R 61) werden separat in Tabelle 1 in diesem Zusammenhang nicht erfasst, wohl aber dann in den weiteren Kapiteln ab 50 kg, siehe auch Nr. 21 dieser Übersicht.	Kategorie 1A, 1 B H 340, H 350, H 350i,  Gefahr	R 45, R 46, R 49,  Asbest: 	0 bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 50 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergreif von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2)).

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
5.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1)	Gefahrstoffe mit speziellen toxischen Eigenschaften	STOT, einmalige oder wiederholte Exposition (spezifische Zielorgan-toxizität) H 370, H 372	R 39/23 bis R 39/28, R 48/23 bis R 48/28 	0 bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 50 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	Kapitel 5 gilt nicht für nicht brennbare Feststoffe, die ausschließlich bei inhalativer Exposition schädigen Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergreif von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2)), bei Mengen bis 200 kg gemäß Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
6.	Kapitel 1, Tabelle 1 Kapitel 3, Absätze 8 und 9 Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1) Kapitel 12.1 Absatz 1	Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat.1 H 224  Gefahr	Entzündliche Flüssigkeiten R 12 	0 bis 20 kg, davon maximal 10 kg H224 (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine erhöhte Brandgefährdung ergibt. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen. Ggf. Anlage 2.	Maximal 2,5 L Fassungsvermögen in zerbrechlichen Behältern und maximal 10 L Fassungsvermögen in nicht zerbrechlichen Behältern
			Entzündbare Flüssigkeiten, Kat.2 H 225  Gefahr	R 11 	Über 20 kg, bzw. über 10 kg H224 bis 200 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden. Bei Mengen von 10 kg bzw. 20 kg bis 200 kg müssen zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 12 entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden. Anlagen 2,3 und 5.	
					über 200 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 12, Anlagen 2,3 und 5	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen							
7.	Kapitel 1, Tabelle 1	Entzündbare Flüssigkeiten	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat.3	Entzündliche Flüssigkeiten	0 bis 100 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine erhöhte Brandgefährdung ergibt. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen. Ggf. Anlage 2	Maximal 2,5 L Fassungsvermögen in zerbrechlichen Behältern und maximal 10 L Fassungsvermögen in nicht zerbrechlichen Behältern							
	Kapitel 3, Absätze 8 und 9							H 226	R 10	 <p>Achtung</p>	Ohne Symbol			
	Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2)											Über 100 kg bis 200 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und Kapitel 12 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden. Anlagen 2,3 und 5	1. Bei Mengen von 100 kg bis 1000 kg müssen zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 12 entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden.
	Kapitel 5.1, Absatz (1)											Über 200 kg bis 1000 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, 6, dazu Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung). Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und Kapitel 12 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden. Anlagen 2,3 und 5	2. Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden / zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselkraftstoff und Heizöl zu.
Kapitel 6.1, Absatz (1)			Über 1000 kg (Nennvolumen)	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, 6, dazu Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 12, Anlagen 2,3 und 5										
	Kapitel 12.1, Absatz (1)													

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
8.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Entzündbare Feststoffe	Kat. 1 und Kat. 2 H 228  Gefahr und Achtung	R 11 	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und ggf. Kapitel 4.3	Anmerkung des Verfassers: Die TRGS 510 ist hier widersprüchlich: Nach Tabelle 1 keine Freigrenze vorhanden, wohl aber nach Kapitel 4.3.1. Kapitel 4.3 gilt wahrscheinlich über 200 kg. Ggf. aber auch erst über 1000 kg.
					über 200 kg bis 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, ggf. Kapitel 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	
					Über 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, Kapitel 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
9.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Pyrophore Stoffe und Gemische	Pyrophore Stoffe, Kat. 1 H 250  Gefahr	Selbstentzündliche Stoffe und Gemische R 17 (an der Luft)	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und ggf. 4.3	Anmerkung des Verfassers: Die TRGS 510 ist hier widersprüchlich: Nach Tabelle 1 keine Freigrenze vorhanden, wohl aber nach Kapitel 4.3.1. Danach gilt Kapitel 4.3 erst über 200 kg.
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 5, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
10.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Selbsterhitzungsfähige Stoffe, Gemische, Kat. 1	Entsprechend (keine R-Satz explizit genannt) (R12)	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und ggf. 4.3	Anmerkung des Verfassers: Die TRGS 510 ist hier widersprüchlich: Nach Tabelle 1 keine Freigrenze vorhanden, wohl aber nach Kapitel 4.3.1. Kapitel 4.3 gilt wahrscheinlich über 200 kg. Ggf. aber auch erst über 1000 kg.
			H 251,		 Gefahr	über 200 kg bis 1000 kg	
			Kat. 1 H 252	(R12)		Über 1000 kg	
			 Achtung				

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
11.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Selbstzersetzliche Stoffe, Gemische, TYP C,D,E,F H 242  Gefahr Achtung	Entsprechend (keine R-Satz explizit genannt) (R17)	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3	Anmerkung des Verfassers: Die TRGS 510 ist hier widersprüchlich: Nach Tabelle 1 keine Freigrenze vorhanden, wohl aber nach Kapitel 4.3.1 Kapitel 4.3 gilt wahrscheinlich über 200 kg. Ggf. aber auch erst über 1000 kg.
					über 200 kg bis 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung).	
					Über 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung).	

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
12.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 9.1 Absatz (1)	Oxidierende Feststoffe und Flüssigkeiten	Oxidierende Flüssigkeiten Kat. 1 und 2, und Feststoffe, Kategorie, Kat. 1 bis 3	Brandfördernde Stoffe und Gemische R 8, R 9, <u>in Anlage 6 genannt</u>	0 bis 1 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
			H 271, H 272, <u>in Anlage 6 genannt</u> Flüssigkeiten		über 1 kg bis 5 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3 Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
			 Gefahr		über 5 kg bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5 sowie Kapitel 9 gemäß Gefährdungsbeurteilung	Kapitel 9 gilt bei stark oxidierenden Stoffen der Kat.1 nach CLP-Verordnung, und/oder VG I (Verpackungsgruppe) nach Gefahrgutrecht sowie Anhang 6-Stoffe ab 5 kg Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergriff von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2))
			 Feststoffe		Über 50 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5 und 9	
			Gefahr/ Kat 3: Achtung		über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 9	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen	
13.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 9.1 Absatz (1)	Oxidierende Feststoffe und Flüssigkeiten	Oxidierende Flüssigkeiten Kat. 2, und Feststoffe, Kategorie, Kat. 2 und bis 3	Brandfördernde Stoffe und Gemische R 8, R 9, sofern nicht in Anlage 6 genannt	0 bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig. Bei oxidierenden Stoffen der Kategorie 1 müssen zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.		
			H272, sofern nicht in Anlage 6 genannt: Flüssigkeiten			über 50 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Bei oxidierenden Stoffen der Kategorie 1 müssen zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 und sowie Kapitel 9 entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
			 Gefahr/ Kat. 3: Achtung			über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 9	Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergriff von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2)).

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
14.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 10.1	Gase in Druckbehältern	Verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase: H 280  Achtung	Entfällt (kein R-Satz genannt)	0 bis 2,5 L	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 2,5 L 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3 und Kapitel 10	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 10	
		Tiefgekühlt verflüssigte Gase: H 281  Achtung					

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
15.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1) Kapitel 10.1	Gase in Druckbehältern	Verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase: Extrem entzündbare und entzündbare Gase, Kat. 1 H 220, H 221  Gefahr	Gase Brennbare Gase: R 12 	0 bis 2,5 L	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 2,5 L bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3 und Kapitel 10. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 10	Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind zusätzlich zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergreif von außen besteht (Kapitel 6.1, Absatz (2)).

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
16.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1) Kapitel 10.1	Gase in Druckbehältern	Verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase: Oxidierende Gase, Kat. 1 H 270  Gefahr	Gase Brandfördernde Gase R 8 	0 bis 2,5 L	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 2,5 L bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3 und Kapitel 10. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 5, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) und Kapitel 10	

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
17.	Kapitel 1, Tabelle 1 Kap.3, Absatz 7 Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2) Kapitel 5.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1) Kapitel 11.1 Absatz 1	Druckgaskartuschen, Aerosolpackungen	H 220, H 221 Extrem entzündbare und entzündbare Gase, Kat. 1 <u>Kartuschen</u> H 220, H 221	Gase Brennbare Gase: R 11	0 bis 20 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig. Ggf. Anlage 2.	Druckgaskartuschen mit brennbarem Inhalt mit angeschlossener Entnahmeeinrichtung dürfen nur nach zusätzlichen Explosionsschutzmaßnahmen (z.B. Lüftung von mindestens 100 cm ² im Lagerraum/Lagerschrank) gelagert werden. Alle genannten Maßnahmen gelten auch für Behälter, die die genannten Eigenschaften haben, aber (noch) nicht gekennzeichnet sind.
			 Gefahr	 Hochentzündlich	über 20 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Nr. 11 und ggf. Anlage 2. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
			<u>Aerosole</u> H 222, H 223	R 12	 Gefahr	 Hochentzündlich	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
18.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind.	Stoffe, Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kat. 1 und Kat 2 H 260, H 261  Gefahr	Stoffe, Gemische, die mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase reagieren R 15  Leicht-entzündlich	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung).	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
19.	Kapitel 1, Tabelle 1 Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 6.1, Absatz (1)	Brennbare Flüssigkeiten nach LGK 10, (unter diese Gruppe fallen Stoffe mit Flammpunkt über 60 °C bis maximal 370 °C)	Ohne (kein-H-Satz genannt)	Ohne (kein R-Satz genannt)	0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 200 kg bis 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) gilt aber.	
					Über 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, Kapitel 6 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
20.	Kapitel 1, Tabelle 1 Kapitel 6.1, Absatz (1)	Brennbare Feststoffe nach LGK 11 sowie andere feste Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind	Ohne Kennzeichnung	Ohne	Vom Arbeitgeber festzulegen, in der Regel Tonnenbereich	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, wenn es die Gefährdungsbeurteilung zulässt, ansonsten sind Maßnahmen aus den sonstigen Kapiteln zu treffen. Kapitel 6 besonders beachten.	Feststoffe der Lagerklasse 11, die nicht unter die vorgenannten Kriterien fallen, aber erfahrungsgemäß brennbar sind (hierzu zählen auch Papier, Holz, Polyethylen, Polystyrol).

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
21.	Abschnitt 4.3.1, Absatz (1) Kapitel 5.1, Absatz (1)	Reproduktions-toxische Gefahrstoffe Hinweis: Die reproduktions-toxischen Gefahrstoffe werden separat in Tabelle 1 nicht erfasst, wohl aber dann in den weiteren Kapiteln ab 50 kg, siehe auch Nr. 4 dieser Übersicht.	Kategorie 1A, 1 B H360  Gefahr	R 60, R 61 	0 bis 50 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.	
					über 50 kg bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2 und 4.3. Zusätzliche Maßnahmen nach Kapitel 5 müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.	
					über 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3, dazu Kapitel 5 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	Die Maßnahmen von Kapitel 6 sind auch zu treffen, wenn eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergreif von außen besteht (Kapitel 6, Absatz (2))

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
22.	Abschnitt 4.3.1, Absatz (1)	Alle Gefahrstoffe, die nicht die Eigenschaften nach den Nummern 3 bis 22 genannt wurden	z.B. ätzend, reizend, gesundheitsschädlich, umweltgefährlich		0 bis 200 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig	
					über 200 kg bis 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig, Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung) gilt aber.	
					über 1000 kg	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)	

Mengengrenzen und Auswirkungen nach TRGS 510

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
23.	Abschnitt 4.3.1, Absätze (1) und (2)	Alle Gefahrstoffe, die die Eigenschaften nach den Nummern 3 bis 22 besitzen	Siehe oben, die Nr. 3 bis 22		über 1500 kg Gesamtmenge	<p>Unabhängig von etwaigen Teilmengen, die Erleichterungen von Kapitel 4.3 und folgenden Kapiteln zulassen, ist eine Lagerung in Lagern bei Überschreitung von 1500 kg immer erforderlich.</p> <p>Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3</p> <p>Grundsätze nach Kapitel 4.1</p> <p>Zusätzliche und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich: Kapitel 4.2, 4.3 und Kapitel 7 (nur bei Zusammenlagerung)</p>	

Anlage 2: Lagerung von Gefahrstoffen in Verkaufsräumen und Wohnhäusern

1. Aerosolpackungen und Kartuschen

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen
24.	Anlage 2	Aerosolpackungen und Kartuschen	alle		Voraussichtlicher Tagesbedarf	<p>Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3</p> <p>Grundsätze nach Kapitel 4.1</p> <p>Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig.</p> <p>Bestimmungen nach Anlage 2, Nr. 2 müssen erfüllt werden.</p>	<p>Die für die Darbietung des Sortiments erforderlichen Mengen ist erlaubt.</p> <p>In Vorratsräumen dürfen nicht mehr als 20 m² Fläche belegt werden.</p> <p>In ebenerdigen Großmärkten (Supermärkten) dürfen in Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle über Satz 1 hinausgehende Mengen an Aerosolpackungen oder Druckgaskartuschen gelagert werden.</p>

2. Entzündbare (brennbare) Flüssigkeiten

Lfd. Nr.	Fundstelle TRGS 510	Gefahrstoff	Einstufung CLP-V	Einstufung EU-RL	Menge/Mengengrenze	Auswirkungen/geltende Vorschriften:	Bemerkungen																																							
25.	Anlage 2	Entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225, H226	R 12, R 11, R 10,	Siehe Tabelle	Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 3 Grundsätze nach Kapitel 4.1 Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Kapitel 4.2 der TRGS 510 zulässig. Bestimmungen nach Anlage 2, Nr. 1 müssen erfüllt werden.																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)</th> <th>Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)</th> <th>Entzündbar (H226¹⁾, entzündlich (R10)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter</td> <td colspan="2">10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche</td> <td colspan="2"></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.1</td> <td rowspan="2">bis 200 m²</td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>sonstige Behälter</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.2</td> <td rowspan="2">200 m² bis 500 m²</td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>20</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>sonstige Behälter</td> <td>200</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.3</td> <td rowspan="2">Über 500 m²</td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>30</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>sonstige Behälter</td> <td>300</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table>								Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)	Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)	Entzündbar (H226 ¹⁾ , entzündlich (R10)	1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter	10		20	2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche				2.1	bis 200 m ²	zerbrechliche Behälter	10	20	sonstige Behälter	60	120	2.2	200 m ² bis 500 m ²	zerbrechliche Behälter	20	40	sonstige Behälter	200	400	2.3	Über 500 m ²	zerbrechliche Behälter	30	60	sonstige Behälter	300	600	<p>Hinweise:</p> <p>1. Die Lagermenge für extrem/leicht entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Flüssigkeiten können additiv ausgenutzt werden. Nicht ausgenutzte Mengen für extrem/leicht entzündbare Flüssigkeiten dürfen zu den entzündbaren zugerechnet werden, jedoch nicht umgekehrt.</p> <p>2. Werden entzündbare Flüssigkeiten in zerbrechlichen Behältern und in sonstigen Behältern zusammengelagert, so gelten als Höchstmengen die für die sonstigen Behälter jeweils festgesetzten Lagermengen. Die Lagermenge in den zerbrechlichen Behälter darf jedoch die für diese Behälter festgesetzte Höchstmenge nicht überschreiten.</p> <p>¹⁾ Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden / zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselkraftstoff und Heizöl zu.</p>	
		Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)	Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)	Entzündbar (H226 ¹⁾ , entzündlich (R10)																																										
1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter	10		20																																										
2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche																																													
2.1	bis 200 m ²	zerbrechliche Behälter	10	20																																										
		sonstige Behälter	60	120																																										
2.2	200 m ² bis 500 m ²	zerbrechliche Behälter	20	40																																										
		sonstige Behälter	200	400																																										
2.3	Über 500 m ²	zerbrechliche Behälter	30	60																																										
		sonstige Behälter	300	600																																										